



**Hinweis zur deutschen Fassung: Rechtlich bindend ist die französische Fassung. Die deutsche Fassung dient zur Orientierung von Genossenschaftsmitgliedern ohne Französischkenntnisse. Es wird keine Haftung für etwaige Fehler in der Übersetzung übernommen.**

**« Energiepark Möllerdall »**  
**SOCIETE COOPERATIVE**  
**8, rue de l'Auberge, L-6315 Beaufort**

Im Jahr zweitausendzwanzig tagten am fünften Februar:

Alfter	Robert	wohnhaft	4A, Fleeschgaass	L-6665	Herborn
Classen	Nobert	wohnhaft	9, Leckebierg	L-6230	Bech
Dalla Vedova	Florio	wohnhaft	19, rue Michel Rodange	L-7624	Larochette
Friedrich	Luc	wohnhaft	15C, Fielserstrooss	L-7640	Christnach
Hoffmann	Camille	wohnhaft	50A, Grand Rue	L-6310	Beaufort
Hoffmann	Wilhelm	wohnhaft	11, rue de la Mairie	L-6211	Consdorf
Jeitz	Edith	wohnhaft	7, route de Luxembourg	L-6210	Consdorf
Lucas	Renée	wohnhaft	3, rue des Violettes	L-6497	Echternach
Mich	Natassja	wohnhaft	54, route de Luxembourg	L-6210	Consdorf
Mühlen	Jean-Pierre	wohnhaft	51, rue Principale	L-7420	Cruchten
Schaaf	Daniel	wohnhaft	13, Maison	L-6663	Boursdorf
Weides	Marc	wohnhaft	3, Béiwerwiss	L-6230	Bech

Die Komparatoren, die gleichberechtigt handeln, haben untereinander die vorliegende Satzung der Genossenschaft wie folgt vereinbart:

<b>TITEL I. BEZEICHNUNG - SITZ - ZWECK - DAUER</b>
--

**ARTIKEL 1. FORM UND BEZEICHNUNG**

Zwischen den Eigentümern der Anteile, die das Kapital repräsentieren, und derjenigen, die in Zukunft geschaffen werden können, besteht eine genossenschaftliche Gesellschaft mit beschränkter Haftung (nachstehend die "Gesellschaft").

Die Bezeichnung der Gesellschaft lautet: "Energiepark Möllerdall".

In allen Urkunden, Rechnungen, Bekanntmachungen, Veröffentlichungen und anderen Dokumenten, die von der Gesellschaft ausgestellt werden und für Dritte bestimmt sind, muss der Name der Gesellschaft unmittelbar vor oder nach dem Wort "Genossenschaft" angegeben werden.

Die Gesellschaft unterliegt diesen Statuten und allen für Genossenschaften im allgemeinen geltenden gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen.

**ARTIKEL 2. SITZ**

Der eingetragene Sitz des Unternehmens befindet sich in der Gemeinde Befort.

Er kann auf Beschluss der Anteilhaber an jeden anderen Ort im Großherzogtum Luxemburg verlegt werden.

Wenn außerordentliche Ereignisse militärischer, politischer, wirtschaftlicher oder sozialer Art die normale Tätigkeit des Sitzes behindern oder unmittelbar bevorstehen, kann der Sitz durch einfachen Beschluss des Verwaltungsrates ins Ausland verlegt werden, bis die genannten Ereignisse beendet sind, ohne dass diese Maßnahme jedoch Auswirkungen auf die Nationalität der Gesellschaft hat, die ungeachtet dieser provisorischen Verlegung des Sitzes luxemburgisch bleibt.

Das Unternehmen kann überall dort, wo es dies für sinnvoll hält, Zweigstellen und Betriebsbüros errichten, auch im Ausland.

### **ARTIKEL 3. GESELLSCHAFTSZWECK**

Der Zweck der Gesellschaft ist

- die Umsetzung und Entwicklung von Projekten zur Erzeugung erneuerbarer Energien nebst Förderung der Beteiligung der Bürger; die Genossenschaft wird insbesondere in der Produktion, dem Kauf und Verkauf von erneuerbarer Energie tätig sein;
- die Förderung eines rationellen und verantwortungsvollen Umgangs mit Energie bei ihren Mitgliedern und in der Öffentlichkeit;
- die Unterstützung der Mitglieder bei ihren Energieentscheidungen im Zusammenhang mit der Umsetzung individueller Lösungen für eine nachhaltige Energieproduktion und einen nachhaltigen Energieverbrauch, mit dem Ziel, den Verbrauch zu kontrollieren, die Energiekosten zu reduzieren und den ökologischen Fußabdruck zu verbessern;
- die Förderung der Energiedebatte, um eine nachhaltige Energiepolitik zu fördern, die zu einem gemeinschaftlicheren sozialen Leben führen kann.

Projekte auf dem Gebiet der Gemeinden des Natur- & Geopark Möllerdall haben Vorrang vor sonstigen Projekten.

Nur Bürger können Mitglied in der Gesellschaft werden. Vorrang haben die Bürger, die zum Zeitpunkt der Teilnahme in einer der Gemeinden des Natur- & Geopark Möllerdall wohnen.

Die Gesellschaft kann alle Transaktionen durchführen, die direkt oder indirekt mit der Verwirklichung des so definierten Zwecks zusammenhängen. Insbesondere kann sie alle industriellen, kommerziellen, finanziellen, Wert- und Immobiliengeschäfte tätigen, die direkt oder indirekt, ganz oder teilweise mit dem Zweck zusammenhängen oder geeignet sind, ihre Tätigkeit im Rahmen des beschriebenen Zwecks zu erweitern oder zu entwickeln.

Die Gesellschaft kann im weitesten Sinne alle Aktivitäten ausüben, die zur Erreichung ihres Gesellschaftszwecks geeignet sind, und sich auf welche Art auch immer an solchen Aktivitäten beteiligen. Sie kann die für ihre Tätigkeit erforderlichen Mittel erhalten oder leihen, vorbehaltlich der gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen zum Schutz der öffentlichen Ersparnisse.

### **ARTIKEL 4. DAUER**

Die Gesellschaft wird auf unbegrenzte Zeit gegründet. Die Dauer der Genossenschaft ist unbegrenzt.

Außer durch einen Gerichtsbeschluss kann sie nur durch einen Beschluss der Generalversammlung aufgelöst werden, der in der Art und Weise und unter den Bedingungen gefasst wird, die für die Änderung der Statuten vorgesehen sind.

Artikel 1865bis Absatz 2 des Zivilgesetzbuches ist anwendbar.

### **ARTIKEL 5. WERTE**

Die Grundwerte dieser Gesellschaft sind persönliche und gegenseitige Befähigung und Verantwortung, Demokratie, Gerechtigkeit und Solidarität.

Dem Geist der Gründer getreu halten sich die Mitglieder der Gesellschaft an eine Ethik, die auf Ehrlichkeit, Transparenz, sozialer Verantwortung und Altruismus beruht.

Die Gesellschaft respektiert die in der Erklärung der Internationalen Genossenschaftsallianz über die Identität der Genossenschaften dargelegten Grundsätze, nämlich:

- freiwillige und integrative Mitgliedschaft;
- die von den Mitgliedern ausgeübte demokratische Macht;
- die wirtschaftliche Beteiligung der Mitglieder;
- Autonomie und Unabhängigkeit;
- Bildung, Ausbildung und Information ;
- Zusammenarbeit zwischen Genossenschaften ;
- Engagement für die Gemeinschaft.

## **TITEL II. GESELLSCHAFTSANTEILE – MITGLIEDER - VERANTWORTUNG**

### **ARTIKEL 6. GESELLSCHAFTSANTEILE**

Das Gesellschaftskapital setzt sich aus der Summe der von den Mitgliedern gezeichneten Anteilen zusammen. Es ist unbegrenzt.

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Satzung ist das Mindeststammkapital auf die Summe von ZWÖLF TAUSEND EUROS (12.000,-€) festgelegt, aufgeteilt in EINHUNDERTZWANZIG (120) Anteile von je EINHUNDERT EURO (100,-€).

Das Kapital kann diesen festen Betrag übersteigen, ohne Änderung der Satzung.

### **ARTIKEL 7. ANTEILE - EINZAHLUNG - VERPFLICHTUNGEN**

Das Gesellschaftskapital wird durch Anteile im Wert von EINHUNDERT EURO (100,-€) pro Anteil repräsentiert. Jeder Anteil muss zu einhundert Prozent (100%) bezahlt werden, damit die Zeichnung gültig ist.

Sofern in diesen Statuten nicht anders festgelegt, haben alle Anteile die gleichen Rechte und Pflichten.

Abgesehen von den Anteilen, die bei der Gründung der Gesellschaft gezeichnet wurden oder bei einer eventuellen Erhöhung des Stammkapitals gezeichnet werden, können später weitere Anteile ausgegeben werden durch einen Beschluss des Verwaltungsrates, der bei dieser Gelegenheit den Ausgabepreis der neuen Anteile festlegt, der nicht unter dem Nennwert liegen darf.

### **ARTIKEL 8. HAFTUNG**

Die Mitglieder sind nur bis zur Höhe ihres Mitgliedsbeitrags haftbar, und es besteht zwischen den Mitgliedern keine Solidarität oder Unteilbarkeit.

### **ARTIKEL 9. ART DER ANTEILE**

Die Anteile sind namentlich.

Sie sind gegenüber der Gesellschaft unteilbar, die im Falle des ungeteilten Eigentums an einem Anteil berechtigt ist, die Ausübung der damit verbundenen Rechte (Erbens oder ungeteilte Eigentümer) auszusetzen, bis nur einer der ungeteilten Miteigentümer, der als Mitglied anerkannt ist, als Inhaber der Anteile eingetragen worden ist.

### **ARTIKEL 10. ÜBERTRAGUNG VON ANTEILEN**

Die Anteile sind nicht übertragbar an Dritte, d.h. an jede Person, die nicht Mitglied dieser Gesellschaft ist. Ihre Übertragung zwischen Mitgliedern bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Verwaltungsrat, und diese Genehmigung muss von der nächsten ordentlichen Generalversammlung genehmigt werden.

## **TITEL III. MITGLIEDER**

### **ARTIKEL 11. ALLGEMEINES**

Die Unterzeichner der Gründungsurkunde gelten als Gründer der Genossenschaft.

Die Gründer haften gesamtschuldnerisch gegenüber allen betroffenen Parteien:

- für den gesamten festen Teil des Kapitals, der nicht rechtsgültig gezeichnet wurde, sowie die mögliche Differenz zwischen der sofortigen Mindestzeichnung des festen Aktienkapitals und dem Betrag der Zeichnungen; sie gelten automatisch als Zeichner;

- im Fall einer Entschädigung für den Schaden, der die unmittelbare und direkte Folge entweder der Nichtigkeit der Gesellschaft oder des Fehlens oder der Unrichtigkeit der in Artikel 115 Absatz 1 des abgeänderten Gesetzes vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften vorgeschriebenen Erklärungen in den Statuten ist.

Diejenigen, die eine Verpflichtung für in dieser Urkunde genannte Dritte eingegangen sind, entweder als Bevollmächtigte oder durch das Handeln als starke Vertreter, gelten als persönlich gebunden, wenn kein gültiges Mandat vorliegt oder wenn die Verpflichtung, als starke Vertreter zu handeln, nicht innerhalb von zwei (2) Monaten nach der Festlegung ratifiziert wird.

Die Stifter haften für diese Verpflichtungen gesamtschuldnerisch.

## **ARTIKEL 12. AUFNAHME**

Um Mitglied der Genossenschaft zu werden und zu bleiben, müssen Sie:

- durch Beschluss des Vorstands als Mitglied angenommen werden; der Zulassungsentscheid muss nicht begründet werden, und es kann kein Rechtsmittel dagegen eingelegt werden;
- einen oder mehrere Anteile gezeichnet und bezahlt haben;
- die Satzung und etwaige interne Regelungen zur Kenntnis genommen und akzeptiert haben.

Die folgenden Personen sind assoziiert:

- die Unterzeichner der vorliegenden Urkunde, Gründer der Gesellschaft;
- alle anderen Mitglieder, die vom Verwaltungsrat zugelassen werden und mindestens einen (1) Anteil unter den vom Verwaltungsrat und durch ein internes Reglement festgelegten Bedingungen zeichnen.

Der Status des Mitglieds wird im Register der Genossenschaft eingetragen.

Die Rechte jedes Mitglieds werden durch einen namentlichen Anteil dargestellt.

## **ARTIKEL 13. VERLUST DES MITGLIEDS-STATUS**

Mitglieder scheiden durch Rücktritt, Ausschluss, Tod, Verbot, Konkurs, Zahlungsunfähigkeit oder Vergleich mit Gläubigern aus dem Unternehmen aus.

Im Falle des Todes oder des Auftretens eines Gebrechens, das es dem erkrankten Mitglied nicht erlaubt, seine Verpflichtungen weiterhin zu erfüllen, können ein oder mehrere Erben oder Zessionare in die Genossenschaft aufgenommen werden, um es zu ersetzen, sofern sie der Gesellschaft gegenüber dieselbe gemeinsame Bindung haben. Ein Kandidat, der diese Bedingungen erfüllt, muss einen schriftlichen Antrag auf Aufnahme an den Verwaltungsrat stellen. Letzterer trifft seine Entscheidung innerhalb von drei (3) Monaten nach Erhalt des Antrags.

## **ARTIKEL 14. REGISTER**

Die Gesellschaft führt an ihrem eingetragenen Sitz ein Register, das die Mitglieder vor Ort einsehen können. Das Register kann nach Wahl des Verwaltungsrates in Papierform oder elektronischer Form geführt werden. Für die Einträge ist der Vorstand verantwortlich. Diese erfolgen in chronologischer Reihenfolge auf der Grundlage von Belegen, die datiert und unterzeichnet sind.

## **ARTIKEL 15. RÜCKTRITT – RÜCKGABE VON ANTEILEN**

Ein Mitglied kann nur während der ersten sechs (6) Monate des Geschäftsjahres aus der Gesellschaft austreten oder die teilweise Rückgabe seiner Anteile beantragen.

Der Rücktritt oder Teilrücktritt ist im Register am Rande des Namens des ausscheidenden Anteilseigners und durch die entsprechende Erwähnung im Titel des Anteilseigners zu vermerken.

## **ARTIKEL 16. AUSSCHLUSS**

Ein Mitglied kann aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden, wenn es die Bedingungen für die Mitgliedschaft nicht mehr erfüllt oder wenn es eine Handlung begeht, die den Interessen der Gesellschaft widerspricht, oder aus einem anderen triftigen Grund. Die Gründe für einen Ausschluss können in einer internen Geschäftsordnung angegeben werden.

Über Ausschlüsse entscheidet der Verwaltungsrat.

Das Mitglied, dessen Ausschluss beantragt wird, wird aufgefordert, sich innerhalb eines Monats nach Absendung eines Einschreibebriefes mit Rückschein, der den begründeten Antrag auf Ausschluss darlegt, schriftlich vor dem für die Verkündung des Beschlusses zuständigen Organ zu äußern.

Wenn es dies in seinen schriftlichen Anmerkungen verlangt, muss das Mitglied angehört werden. Jeder Ausschließungsbeschluss ist zu begründen.

Eine originalgetreue Kopie des Ausschlussberichts, der vom Vorstand erstellt und unterzeichnet wurde, wird dem ausgeschlossenen Mitglied innerhalb von zwei (2) Arbeitstagen schriftlich per Einschreiben mit Empfangsbestätigung zugestellt.

Der Ausschluss muss im Register am Rande des Namens des ausgeschlossenen Mitglieds vermerkt werden.

## **ARTIKEL 17. ERSTATTUNG VON ANTEILEN**

Grundsätzlich gilt für die Erstattung des Wertes von zurückgegebenen Anteilen eine Frist von zwölf (12) Monaten, beginnend mit dem Datum des Rücktritts, des Antrags auf teilweise oder vollständige Erstattung oder des Ausschlusses.

Der Verwaltungsrat kann jedoch von dieser Regel abweichen und die Erstattung gemäß den in einem internen Reglement festgelegten Regeln vorwegnehmen oder aufschieben.

Der Verwaltungsrat kann eine Rückzahlung aufschieben, wenn sie zu einer ernsthaften Bedrohung der Kassenlage der Genossenschaft oder das Nettovermögens dadurch geringer als der feste Anteil des Kapitals wird.

Das ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglied hat Anspruch auf die Erstattung seines Anteils oder seiner Anteile, wie sie sich aus der Bilanz des Gesellschaftsjahres ergeben, in dem der Rücktritt erklärt oder der Ausschluss ausgesprochen wurde, einschließlich - außer im Falle des Ausschlusses - eines proportionalen Anteils an den verfügbaren Rücklagen, gegebenenfalls nach Abzug der Steuern, Abgaben und Kosten, welche durch die Erstattung verursacht werden könnten.

Die vorschriftsmäßig genehmigte Bilanz ist für das zurücktretende oder ausgeschlossene Mitglied verbindlich, außer im Falle von Betrug oder Diebstahl. Das ausscheidende, zurücktretende oder ausgeschlossene Mitglied kann keine Rechte gegenüber der Genossenschaft geltend machen.

## **ARTIKEL 18. TOD ODER KONKURS EINES MITGLIEDS**

Im Falle des Todes, des Konkurses, der vorbeugenden Nachlassvereinbarung, der Zahlungsunfähigkeit oder des Verbots eines Mitglieds haben seine Erben, Gläubiger oder Vertreter den Wert seiner Anteile, wie in Artikel 17 bestimmt, zurückzuerhalten. Die Zahlung erfolgt gemäß den in demselben Artikel vorgesehenen Bedingungen.

## **ARTIKEL 19. VERBOT**

Die Gesellschafter und die Zessionare oder Rechtsnachfolger eines Gesellschafters dürfen weder die Auflösung der Genossenschaft, das Anbringen von Siegeln, die Liquidation oder die Verteilung des Gesellschaftsvermögens veranlassen noch in irgendeiner Weise in die Verwaltung der Genossenschaft eingreifen.

Sie müssen sich zur Ausübung ihrer Rechte auf die Bücher und Unterlagen des Unternehmens sowie auf die Beschlüsse des Verwaltungsrats und der Generalversammlung beziehen.

## TITEL IV : VERWALTUNG UND KONTROLLE

### **ARTIKEL 20. ALLGEMEINES**

Die Genossenschaft wird kollegial von einem Verwaltungsrat verwaltet, der sich aus mindestens drei (3) Verwaltungsratsmitgliedern und höchstens neun (9) Verwaltungsratsmitgliedern mit dem Status von Mitgliedern zusammensetzt, die von der Generalversammlung der Mitglieder mit absoluter Mehrheit (die Hälfte plus eine der anwesenden oder vertretenen Stimmen) ernannt werden.

Die Amtszeit der Direktoren beträgt drei (3) Jahre.

Nach Ablauf ihrer Amtszeit können Verwaltungsratsmitglieder wiedergewählt werden.

Die Verwaltungsratsmitglieder übernehmen keine persönliche Haftung im Zusammenhang mit den Verpflichtungen der Genossenschaft.

Die Amtszeit als Verwaltungsratsmitglied ist unentgeltlich. Für Verwaltungsratsmitglieder, die mit der Geschäftsführung betraut sind, die mit besonderen oder ständigen Diensten verbunden ist, kann jedoch eine Vergütung gewährt werden. In keinem Fall darf diese Vergütung aus einer Beteiligung am Gewinn der Genossenschaft bestehen.

Die Entlassung eines Verwaltungsratsmitgliedes ist zu jeder Zeit durch die Generalversammlung möglich.

Der Präsident des Verwaltungsrates vertritt die Genossenschaft gerichtlich, sowohl in der Klage als auch in der Verteidigung, und außergerichtlich.

### **ARTIKEL 21. VAKANZ**

Im Falle der Vakanz eines oder mehrerer Verwaltungsratspostens, aus welchem Grund auch immer, kann der Verwaltungsrat diesen vorläufig besetzen. Vom Vorstand auf vorläufiger Basis vorgenommene Ernennungen unterliegen der Ratifizierung durch die Generalversammlung.

Ein Verwaltungsratsmitglied, das als Ersatz für ein anderes Verwaltungsratsmitglied ernannt wird, vollendet die Amtszeit des Verwaltungsratsmitglieds, das er ersetzt. Wenn vorläufige Ernennungen von Verwaltungsratsmitgliedern von der Generalversammlung nicht ratifiziert werden, bleiben die vom Verwaltungsrat getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen dennoch gültig.

### **ARTIKEL 22. FUNKTIONSWEISE**

Der Verwaltungsrat ernennt aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten.

Er tritt zusammen, wenn er auf elektronischem Wege mit Empfangsbestätigung und unter der Leitung seines Vorsitzenden oder, im Falle der Verhinderung, des stellvertretenden Vorsitzenden einberufen wird, sowie immer dann, wenn mindestens zwei (2) Verwaltungsratsmitglieder dies verlangen.

Der Verwaltungsrat kann nur dann gültig beraten, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend oder vertreten ist.

Ein Verwaltungsratsmitglied kann sich vertreten lassen, jedoch nur durch ein anderes Verwaltungsratsmitglied, und jedes Verwaltungsratsmitglied kann nur einen Vertreter haben. Alle Vollmachten dürfen nur für einen einzigen Zweck verwendet werden.

Beschlüsse werden mit absoluter Mehrheit (Hälfte plus eine Stimme) der anwesenden und vertretenen Verwaltungsratsmitglieder gefasst, mit Ausnahme von:

- Beschlüssen über den Ausschluss von Mitgliedern, die mit einer Zweidrittelmehrheit (2/3) der Stimmen gefasst werden;
- Entscheidungen über Ausgaben, die den Betrag von fünftausend Euro (5.000,- €) übersteigen, oder über jeden Arbeitsvertrag, der im Namen der Genossenschaft abgeschlossen wird, in welchen Fällen von vornherein die einfache Mehrheit ausreichend ist;
- der Genehmigung eines eventuellen internen Reglements, das es erlaubt, die Funktionsweise und die Organisation des Verwaltungsrates zu präzisieren und die Statuten in Bezug auf ihre Anwendung auf die Beziehungen zwischen der Genossenschaft und ihren Mitgliedern, insbesondere in Bezug auf die Ausschlussgründe und die Genehmigungsbedingungen, mit einfacher Mehrheit der Verwaltungsratsmitglieder zu vervollständigen. Die Mitglieder sind allein durch die Tatsache ihrer Mitgliedschaft dem unterworfen.. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.

### **ARTIKEL 23. BEFUGNISSE**

Zusätzlich zu den ihm durch diese Statuten übertragenen Befugnissen verfügt der Verwaltungsrat im Rahmen des Gesellschaftszwecks über weitestgehend Verwaltungs- und Verfügungsbefugnisse.

Insbesondere kann er alles Eigentum, sowohl bewegliches als auch unbewegliches, mieten und vermieten, erwerben und veräußern; alle Arten von Darlehen, außer durch die Ausgabe von Anleihen, aufnehmen; das gesamte Firmeneigentum verpfänden oder hypothekarisch belasten, unter Verzicht auf alle Hypothekenrechte, Vorzugsrechte und Schlichtungsklagen, auch ohne Zahlungsnachweis, alle Hypothekeneintragungen und andere Umschreibungen, Pfändungen und andere Behinderungen jeglicher Art freigeben, in jedem Fall alle Firmeninteressen regeln und einen Vergleich schließen.

### **ARTIKEL 24. ÜBERTRAGUNG VON BEFUGNISSEN – VERTRETUNG GEGENÜBER DRITTEN**

Der Verwaltungsrat kann Befugnisse an einen oder mehrere seiner Verwaltungsratsmitglieder oder an Dritte übertragen.

Er kann auch und insbesondere

- die tägliche, finanzielle und administrative Leitung der Genossenschaft sowie die Vertretung der Genossenschaft in Bezug auf diese Leitung einem oder mehreren Verwaltungsratsmitgliedern anvertrauen, die den Titel eines Geschäftsführers tragen werden;
- er kann auch die Leitung aller oder eines Teils der Geschäfte der Genossenschaft einem oder mehreren Verwaltungsratsmitgliedern mit oder ohne den Titel eines Geschäftsführers übertragen; er kann Dritten, die er vorbehaltlich ihrer Zustimmung benachrichtigen wird, Befugnisse für bestimmte Zwecke erteilen.

Unbeschadet der Sonderdelegationen wird die Genossenschaft gegenüber Dritten durch mindestens zwei (2) gemeinsam handelnde Verwaltungsratsmitglieder rechtsgültig vertreten.

Der Verwaltungsrat legt die Vergütungen für die von ihm gewährten Delegationen unter Berücksichtigung der Bestimmungen von Artikel 20 fest.

### **ARTIKEL 25. KONTROLLE**

Die Aufsicht über die Genossenschaft wird einem oder mehreren Revisoren übertragen, unabhängig davon, ob sie Mitglieder sind oder nicht; die Revisoren werden von der Generalversammlung für einen Zeitraum von drei (3) Jahren ernannt und nach diesem Zeitraum entlassen, sofern sie nicht zurücktreten oder ihres Amtes enthoben werden.

Sie können wiedergewählt werden.



## **TITEL V. GENERALVERSAMMLUNG**

### **ARTIKEL 26. GENERALVERSAMMLUNG**

Die Generalversammlung, die sich regelmäßig konstituiert, stellt die Gesamtheit der Mitglieder dar.

Jedes Mitglied ist von Rechts wegen Mitglied der Generalversammlung.

Die Generalversammlung hat die ihr vom Gesetz zugewiesenen Befugnisse, entsprechend der für Genossenschaften geltenden Regeln. Ihre Entscheidungen sind für alle Mitglieder verbindlich, auch für diejenigen, die abwesend oder anderer Meinung sind.

### **ARTIKEL 27. VERSAMMLUNG - EINBERUFUNG**

Jedes Jahr beruft der Vorstand innerhalb der ersten sechs (6) Monate nach Ende des Geschäftsjahres die ordentliche Generalversammlung ein.

Die Einberufung der Generalversammlungen erfolgt durch einfaches Rundschreiben bzw., wenn bei der Zeichnung von Anteilen eine E-Mail-Adresse angegeben wird, auf elektronischem Wege mit Empfangsbestätigung, unter Angabe der vom Verwaltungsrat aufgestellten Tagesordnung, die den Mitgliedern mindestens fünfzehn (15) Kalendertage vor dem Datum der Versammlung zugesandt wird.

Die Versammlung kann außerordentlich einberufen werden:

- wann immer die Interessen der Genossenschaft dies erfordern;

- wenn ein bzw. der Rechnungsprüfer oder mindestens ein Fünftel (1/5) der Mitglieder dies beantragt, vorausgesetzt, sie geben an, was sie auf dieser Vollversammlung behandelt sehen möchten.

Die Generalversammlung muss innerhalb von fünfundvierzig (45) Kalendertagen nach dem Antrag stattfinden.

Ordentliche und außerordentliche Generalversammlungen finden am eingetragenen Sitz oder an einem anderen in der Einberufung angegebenen Ort statt.

Der Vorsitz der Generalversammlung wird dem Präsidenten des Verwaltungsrates übertragen.

### **ARTIKEL 28. VERTRETUNG**

Jedes Mitglied kann mehrere andere Mitglieder bis zu einer Höchstgrenze von zwanzig (20) Stimmen, d.h. insgesamt einundzwanzig (21) Stimmen vertreten, wobei Stimmen, die in der Eigenschaft als Vormund oder Erziehungsberechtigter eines nicht volljährigen minderjährigen Mitglieds oder eines geschützten erwachsenen Mitglieds abgegeben werden, ausgeschlossen sind. In diesem Fall muss er im Besitz einer Vollmacht sein, die von jedem der von ihm vertretenen Mitglieder ordnungsgemäß unterzeichnet ist. Jede Vollmacht ist nur zum einmaligen Gebrauch bestimmt.

Miteigentümer, Nießbraucher und bloße Eigentümer, Gläubiger und Pfandschuldner müssen jeweils von ein und derselben Person vertreten werden.

Jedes teilnehmende minderjährige Mitglied bzw. jeder geschützte Erwachsene darf bei der Generalversammlung nicht allein abstimmen, sondern muss durch den Tutor oder Kurator vertreten sein, der in seinem Anteilszertifikat angegeben ist, unabhängig davon, ob er ein Mitglied ist oder nicht.

### **ARTIKEL 29. BERATUNG/BESCHLÜSSE**

Die Versammlung kann nur über die auf der Tagesordnung stehenden Punkte beraten.

Beschlüsse müssen mit der absoluten Mehrheit der Stimmen der anwesenden und vertretenen Mitglieder gefasst werden. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.

Die Generalversammlung kann nur dann rechtsgültig über eine oder mehrere Satzungsänderungen beschließen, wenn der Zweck der Änderung(en) in der Einberufung ausdrücklich angegeben wurde und wenn die anwesenden Mitglieder mindestens die Hälfte der Mitglieder vertreten, einschließlich der Bevollmächtigten. Wenn diese

letzte Bedingung nicht erfüllt ist, ist eine neue Einberufung erforderlich, und die neue Generalversammlung berät gültig, unabhängig von der Anzahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder.

In beiden Fällen ist eine Änderung nur zulässig, wenn sie drei Viertel (3/4) der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Mitglieder auf sich vereinigt.

Bezieht sich die Satzungsänderung auf den Gesellschaftszweck der Gesellschaft, so hat der Präsident des Verwaltungsrates in einem in der Tagesordnung angekündigten Bericht eine detaillierte Begründung der vorgeschlagenen Änderung darzulegen.

### **Artikel 30. ABSTIMMUNGEN**

Jedes Mitglied hat, unabhängig von der Anzahl seiner Anteile, Anspruch auf eine (1) Stimme.

üblicherweise erfolgt die Abstimmung durch Handzeichen, sie kann aber auch geheim erfolgen, wenn ein entsprechender Antrag von mindestens einem Zehntel der anwesenden oder vertretenen Mitglieder gestellt wird.

### **Artikel 31. PROTOKOLL**

Die Beratungen und Beschlüsse der Generalversammlung werden in einem Protokoll festgehalten, das in ein spezielles Register eingetragen und von den Mitgliedern des Verwaltungsrates unterzeichnet wird.

<b>TITEL VI. FINANZJAHR - JAHRESABSCHLÜSSE</b>
--

### **ARTIKEL 32. GESCHÄFTSJAHR**

Das Geschäftsjahr beginnt am ersten Januar und endet am einunddreißigsten Dezember eines jeden Jahres. Abweichend davon beginnt das erste Geschäftsjahr mit dem Datum der Gründung der Gesellschaft und endet am einunddreißigsten Dezember 2020.

Am Ende eines jeden Geschäftsjahres erstellt der Verwaltungsrat das Inventar sowie die Bilanz, die Geschäftsberichte und die Anhänge, die der Generalversammlung vorzulegen sind..

### **Artikel 33. BESCHLÜSSE**

Die ordentliche Generalversammlung hört die Berichte des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle(n) und entscheidet über die Annahme des Jahresabschlusses (Bilanz, Geschäftsbericht und Anhänge).

Nach Annahme des Jahresabschlusses entscheidet die Generalversammlung über die Entlastung des Vorstands und der Revisionsstelle(n).

### **Artikel 34. GEWINNVERTEILUNG**

Von den jährlichen Nettoüberschüssen, nach Abzug der Kosten und Ausgaben des Unternehmens sowie der Abschreibungen und Verluste, wird eine Entnahme zur Bildung des gesetzlichen Reservefonds (mindestens 10% der Gewinne) vorgenommen.

Die Generalversammlung entscheidet über die Gewinnverteilung im Rahmen der Unternehmensziele.

Für den Fall, dass das Inventar Verluste aufzeigt, wird der Betrag dieser Verluste vorgetragen und dem Überschuss der folgenden Geschäftsjahre belastet.

## **TITEL VII. AUFLÖSUNG - LIQUIDATION**

### **Artikel 35. AUFLÖSUNG**

Außer im Falle einer gerichtlichen Auflösung, die aus triftigen Gründen beantragt wird, kann die Auflösung der Gesellschaft nur durch einen Beschluss erfolgen, der in der für Satzungsänderungen vorgeschriebenen Form von der Generalversammlung gefasst wird, mit dem Ziel, das Liquidationsverfahren zu regeln und einen oder mehrere Liquidatoren zu ernennen, die ihre Tätigkeit fortsetzen können, um die laufenden Geschäfte abzuschließen. Während der Liquidation bleiben die Befugnisse der Generalversammlung wie während des Bestehens der Gesellschaft bestehen.

### **ARTIKEL 36. LIQUIDATIONSÜBERSCHUSS**

Im Falle der Liquidation wird das Nettovermögen nach Begleichung aller Schulden, Lasten und Liquidationskosten oder nach Hinterlegung der hierfür erforderlichen Beträge zu gleichen Teilen auf alle Anteile verteilt, nachdem diese hinsichtlich ihrer Freigabe entweder durch zusätzlichen Abruf oder durch teilweise Rückerstattung gleichgestellt worden sind.

## **TITEL VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **ARTIKEL 37. WAHL DES WOHNSTIZES**

Für die Ausführung der Statuten wählt jedes Mitglied, Verwaltungsratmitglied, Revisor oder Liquidator, der seinen Wohnsitz im Ausland hat, seinen Wohnsitz am Sitz der Gesellschaft.

### **ARTIKEL 38. VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN**

Die Genossenschaft verpflichtet sich, die persönlichen Daten seiner Mitglieder nicht offenzulegen und sie nur für Verwaltungszwecke und die Kommunikation mit ihren Mitgliedern im Rahmen ihres Unternehmenszwecks zu verwenden. Auf Antrag einer öffentlichen Behörde oder eines Finanzinstituts, die/das innerhalb des ihr/ihm zugewiesenen rechtlichen Rahmens handelt, können ihnen jedoch personenbezogene Daten von der Gesellschaft mitgeteilt werden.

In Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten haben die Mitglieder das Recht auf Zugang zu den sie betreffenden Daten und auf deren Berichtigung.

### **ARTIKEL 39. STREITFÄLLE**

Alle Streitfälle, die während der Dauer der Genossenschaft oder während ihrer Liquidation entweder zwischen der Genossenschaft und den Mitgliedern oder zwischen den Mitgliedern selbst über die Auslegung oder Ausführung dieser Satzung oder allgemein über gesellschaftsrechtliche Angelegenheiten entstehen können, sind den zuständigen Gerichten unter den Bedingungen des allgemeinen Rechts vorzulegen.

### **ARTIKEL 40. ALLGEMEINES RECHT**

Für alles, was in diesen Statuten und gegebenenfalls in der Geschäftsordnung nicht vorgesehen ist, wird auf die Artikel 113 ff. des geänderten Gesetzes vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften und auf andere gesetzliche Bestimmungen oder Gepflogenheiten in der betreffenden Angelegenheit verwiesen.

## **ANTEILSZEICHNUNGEN**

Nachdem die Statuten der Gesellschaft erstellt worden sind, erklären die Komparatoren, dass sie die Anteile wie folgt zeichnen:

Herr Alfter Robert, 10 Anteile;  
Herr Classen Nobert, 10 Anteile;  
Herr Dalla Vedova Florio, 10 Anteile;  
Herr Friedrich Luc, 10 Anteile;  
Herr Hoffmann Camille, 10 Anteile;  
Herr Hoffmann Wilhelm, 10 Anteile;  
Frau Jeitz Edith, 10 Anteile;  
Frau Lucas Renée, 10 Anteile;  
Frau Mich Natassja, 10 Anteile;  
Herr Mühlen Jean-Pierre, 10 Anteile;  
Herr Schaaf Daniel, 10 Anteile;  
Herr Weides Marc, 10 Anteile;

Die Gesamtheit dieser 120 Anteile wurde vollständig bezahlt, so dass die Summe von ZWÖLF TAUSEND EURO (12.000,- €) dem Unternehmen zur freien Verfügung steht.

## **AUSSERORDENTLICHE GENERALVERSAMMLUNG**

Und zu diesem Zeitpunkt konstituierten sich die vorgenannten Komparatoren, die das gesamte gezeichnete Anteilskapital vertraten und sich als ordnungsgemäß einberufen betrachteten, zu einer außerordentlichen Generalversammlung und fassten, nachdem sie festgestellt hatten, dass diese ordnungsgemäß konstituiert war, einstimmig die folgenden Beschlüsse:

**1/** Die Anzahl der Verwaltungsratsmitglieder wird auf fünf (5) festgelegt.

Folgende Personen werden zu Verwaltungsratsmitgliedern ernannt:

- a) Alfter Robert
- b) Dalla Vedova Florio
- c) Lucas Renée
- d) Schaaf Daniel
- e) Weides Marc

**2/** Die Anzahl der Kommissare wird auf eins (1) festgelegt.

Als Rechnungsprüfer wird ernannt: die Aktiengesellschaft B49547 - FIDUCIAIRE SOCOFISC S.A. mit Sitz in L-6793 Grevenmacher, 77, route de Trèves.

**3/** Die tägliche Leitung wird an Herrn Weides Marc und Frau Lucas Renée delegiert, die den Titel Geschäftsführer/Geschäftsführerin tragen werden.

**4/** Die Hauptgeschäftsstelle befindet sich in L-6315 Befort, 8, rue de l'Auberge.

Erstellt in zwei Originalen, datiert am 05/02/2020 in Beaufort, auf xx Seiten, wobei die letzte Seite unterschrieben ist.

Name Vorname

Unterschrift

Alfter Robert

---

Classen Nobert

---

Dalla Vedova Florio

---

Friedrich Luc

---

Hoffmann Camille

---

Hoffmann Wilhelm

---

Jeitz Edith

---

Lucas Renée

---

Mich Natassja

---

Mühlen Jean-Pierre

---

Schaaf Daniel

---

Weides Marc

---